

Regelung der Delegation von Pflegefachpersonen für die Pflegepraxis

Ein Delegationsschema schafft Orientierung, unter welchen Voraussetzungen eine Übertragung von Tätigkeiten möglich ist. Eine pauschale Vorgabe zur Delegation, die vorschreibt, welche Tätigkeiten an beruflich Pflegende delegiert werden bzw. welche sie abgeben können, ist nicht möglich.

Die Entscheidung für oder gegen eine Delegation von Tätigkeiten hängt davon ab:

- wie die Pflegefachperson die Pflegebedarfe sowie die Pflegesituation des Pflegeempfängers/der Pflegeempfängerin beurteilt.
- wie die Kompetenz der Pflegeassistent*innen im Pflgeteam zu berücksichtigen ist.
- wie der notwendige Grad der Beaufsichtigung durch die Pflegefachpersonen zu beurteilen ist.

Hintergrund

Das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Mit dem § 4 PflBG werden den Pflegefachpersonen als Angehörige eines Heilberufes zum ersten Mal vorbehaltene Tätigkeiten übertragen. Dabei geht es um pflegerische Aufgaben, die in der prozessbezogenen Fachpflege nur durch zielgerichtet ausgebildetes Personal mit den erforderlichen Kompetenzen selbstständig wahrgenommen werden dürfen und somit für die Pflegequalität und den Patientenschutz bedeutsam sind.

Aus pflegefachlicher Sicht muss die Durchführung der Pflege nicht zwingend Vorbehaltsaufgabe sein und kann delegiert werden kann.

Es wird unterschieden zwischen Aufgabe und Tätigkeit:

Aufgaben sind dauerhafte Arbeits- oder Handlungsoptionen, mit denen ein bestimmtes Ziel erreicht werden soll. Tätigkeiten sind demgegenüber untergeordnete Handlungen, die zur Erfüllung der Aufgaben dienen. Eine Aufgabe besteht somit aus mehreren Tätigkeiten.

Das folgende Delegationsschema verdeutlicht den Prozess der Übertragung von Tätigkeiten (Delegation), in dem die Rechte und Pflichten zwischen Anordnenden und Delegaten definiert sind.

Vorbehaltene Aufgaben

- (1) Die Pflegefachpersonen gem. § 1 Abs. 1 PflBG nehmen die ihnen vorbehaltenen Aufgaben selbstständig wahr.
- (2) Pflegerische Aufgaben gemäß § 4 PflBG dürfen nur von Pflegefachpersonen ausgeführt werden. Eine Delegation dieser Aufgaben ist deshalb stets ausgeschlossen. Arbeitgeber, die anderen Personen vorbehaltene Aufgaben nach § 4 PflBG Abs. 2 übertragen oder die Ausübung durch sie dulden, handeln in Verbindung mit § 57 PflBG ordnungswidrig.

Hierzu gehören:

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a PfIBG, damit geht auch die Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI einher.
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b PfIBG sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d PfIBG
4. die Pflegeberatung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f PfIBG und nach § 7a SGB XI.

Die Vorbehaltsaufgaben im Pflegeprozess umfassen insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Ausgestaltung und Sicherstellung eines personenzentrierten Pflegeprozesses,
- b) die Verantwortung für die Dokumentation des Pflegeprozesses,
- c) die gemeinsame Erhebung des Pflegebedarfs mit der pflegebedürftigen Person und/ oder deren Zu- und Angehörigen, die sich an der individuellen Alltagsgestaltung orientiert; die Umsetzung der fachlich gegebenen Pflegemaßnahmen und -handlungen wird in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess in der Pflegeplanung fixiert und in regelmäßigen, auf den Bedarf ausgerichteten Abständen evaluiert und gegebenenfalls angepasst
- d) das Erkennen von und Beraten zu gesundheitlichen Risiken, gegebenenfalls der Einleitung von präventiven Maßnahmen im Sinne der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention
- e) die Anleitung und Beratung der pflegebedürftigen Person, deren An- und Zugehörigen sowie und/oder anderer an der Versorgung beteiligten Berufsgruppen in der Durchführung der pflegerischen Versorgung
- f) die Anleitung und Schulung der/des Pflegeberufeassistent*in bei der Durchführung der individuellen Pflegemaßnahmen
- g) die Schaffung einer lern- und kompetenzförderlichen Arbeitsumgebung durch z. B. Übertragung von an den Ausbildungsstand angepassten komplexen Arbeitsaufgaben, Unterstützung bei der Bearbeitung von Lernaufgaben, Angebot von Möglichkeiten der strukturellen Reflexion, Unterstützung durch kollegialen Austausch

Delegation

Die Grundlage für eine Delegation ergibt sich aus den gesetzlichen Rahmenseetzungen in Verbindung mit der formalen und materiellen Qualifikation sowie personalen Kompetenz der benannten Pflegefachpersonen.

Die Entscheidung, welche Tätigkeit an die jeweilige Person delegiert wird, liegt bei der Pflegefachperson. Vorausgesetzt ist ein umfassendes Wissen der Pflegefachperson über die aktuelle Situation der pflegebedürftigen Person und die Qualifikation und Kompetenz der Person, an die delegiert werden soll.

1. Die Pflegefachperson entscheidet auf der Grundlage der vorgegebenen rechtlichen Rahmenseetzung, welche pflegerische Tätigkeit:
 - sie selbst übernimmt
 - sie an geeignete Pflegefachpersonen mit ggf. anderen oder gleichen Qualifikationen weitergibt
 - sie an geeignete Pflegeberufeassistent*innen delegiert.
 2. Die Pflegefachperson stellt fest, bei welchen interdisziplinären Bedarfen die Versorgung durch andere Gesundheitsfachberufe (z.B. Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, ärztliches Personal, Sozialer Dienst) angezeigt ist und leitet diese weiter.
 3. Sie informiert über Versorgungsbedarfe außerhalb des Pflegeprozesses entsprechende Dienstleister (z.B. Mitarbeitende aus der Hauswirtschaft, Reinigungsdienst und andere Gewerke).
 4. Die Pflegefachperson dokumentiert die Delegation. (siehe Punkt 8)
- (3) Pflegeberufeassistent*in ist, wer eine nach Landesrecht anerkannte Qualifikation in der Pflegehilfe unterhalb der landesrechtlich geregelten 3-jährigen Qualifikation nach PfIBG erworben hat. Die formale Kompetenz zur Ausführung einer Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn eine Berufsausbildung die auszuführende Tätigkeit in Theorie und Praxis vermittelt hat.
- (4) Die Pflegefachperson stellt fest, ob die/der Pflegeberufeassistent*in geeignet ist, die übertragene Tätigkeit zu übernehmen, indem sie die Person gewissenhaft auswählt (Auswahlpflicht), sie zur ordnungsgemäßen Ausführung anleitet (Anleitungspflicht) und regelmäßig überwacht (Überwachungspflicht).
Auswahlverpflichtung: Die Pflegefachperson vergewissert sich, dass die/der Pflegeberufeassistent*in über die notwendige formale und materielle Qualifikation sowie erforderliche personale Kompetenz verfügt.
Durchführungsverantwortung: Die Pflegefachperson klärt die/den Pflegeberufeassistent*in darüber auf, dass sie/er selbst prüfen muss, ob ihre/seine Kompetenzen für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgabe genügen (Durchführungsverantwortung) und diese/r eine bestehende Überforderung unverzüglich anzeigen muss und im Überforderungsfall die Ausführung auch ablehnen muss, soweit dies dazu dient, Gefahr für andere oder sich selbst zu verhindern.
- (5) Wenn eine pflegerische Tätigkeit an eine/einen Pflegeberufeassistent*in delegiert wird, ist eine ständige Erreichbarkeit und Unterstützung durch eine Pflegefachperson zu gewährleisten.

- (6) Die Ausrichtung der Dokumentation der Delegation sollte analog der Landesrahmenverträge lt. SGB V erfolgen (für SH lt. SGB V §132 und § 132a und Anlage 3a). Gesetzliche Grundlage ist § 75 SGB XI - Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen über die pflegerische Versorgung.

Weiterführende Aspekte, die rund um das Thema „Umgang mit den Vorbehaltsaufgaben und Regelung der Delegation“ zu benennen sind:

Remonstration

Jede Pflegefachperson hat das Recht und die Pflicht, eine gefahrengeneigte Versorgung und Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anweisungen schriftlich und damit nachweislich anzuzeigen.

Voraussetzung für eine Remonstration ist die pflegefachliche Einschätzung:

- dass die angeordnete Maßnahme die Versorgungsqualität des Menschen mit Pflegebedarf negativ beeinflusst,
- der eigenen Qualifikation,
- der eigenen Kompetenzen.

Die Remonstration oder Gefährdungsmeldung ist der pflegerischen Leitung oder Mitarbeitendenvertretung schriftlich anzuzeigen.

Pflegeplanung

Die „Planung der Pflege“ ist im PflBG nicht ausdrücklich benannt, ist jedoch eine Aufgabe, die den Pflegefachpersonen vorbehalten ist, denn aus der Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs folgt stets die Klärung erreichbarer Ziele und die Planung der dafür erforderlichen Pflegemaßnahmen. In der Pflegepraxis verschmelzen diese beiden Phasen daher in aller Regel, weil Erhebung, Feststellung und Planung der Pflege wechselseitig voneinander abhängen und ggf. in einem interaktiven Prozess bearbeitet werden. Die Fragen rund um die Pflegeplanung werden auch in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) AG Vorbehaltsaufgaben pflegefachlich bearbeitet. Ziel ist es, die Pflegeplanung in das PflBG aufzunehmen.

Delegationsschema der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein

Aus pflegfachlicher Sicht muss die Durchführung der Pflege nicht zwingend Vorbehaltsaufgabe sein und kann delegiert werden kann.

Die Grundlage für eine Delegation ergibt sich aus den gesetzlichen Rahmenseetzungen in Verbindung mit der formalen und materiellen Qualifikation sowie personale Kompetenz der benannten Pflegefachpersonen.

Checkliste

- Der Pflegeprozess bleibt in meiner Verantwortung?
- Die Auswahl des/der Pflegeberufeassistent*in für diese Tätigkeit lag bei mir?
- Ich habe die Auswahl gewissenhaft getätigt?
- Ich habe den/die Pflegeberufeassistent*in in der Tätigkeit angeleitet?
- Ich habe Abstände festgelegt, in denen ich überprüfe, ob die übertragene Tätigkeit gewissenhaft durchgeführt wurde?
- Eine Pflegefachperson ist für den/die Pflegeberufeassistent*in immer zu erreichen?
- Habe ich die Delegation an den/die Pflegeberufeassistent*in dokumentiert?

Wurde der Pflegebedarf fachlich angemessen erhoben?

Ja

Nein

Besteht eine Klarheit über alle im Prozess inbegriffenen Tätigkeiten (weiß ich, was zu tun ist?)

Nein

Informationssammlung aus unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Quellen **oder/und** Klärung der im Prozess inbegriffenen Tätigkeit mit der pflegerischen Leitung

Ja

Handelt es sich um Tätigkeit innerhalb des Prozesses?

Ja

Nein

Handelt es sich bei der Tätigkeit um eine vorbehaltene Tätigkeit?

Nein

Ja

Wird eine spezialisierte Pflegefachperson benötigt?

Ja

Nein

Bin ich selbst bzw. befindet sich im Team eine spezialisierte Pflegefachperson?

Ja

Nein

Habe ich ausreichend Ressourcen, um diese Tätigkeit durchzuführen?

Nein

Ich melde eine Versorgungslücke an die pflegerische Leitung

Ja

Ich führe die Tätigkeit aus oder übergebe sie an eine spezialisierte Pflegefachperson

Habe ich ausreichend Ressourcen, um diese Tätigkeit durchzuführen?

Ja

Nein

Ich führe die Tätigkeit durch

Ja

Nein

Ich delegiere die Tätigkeit (Checkliste beachten)

Ich melde eine Versorgungslücke an die pflegerische Leitung

Handelt es sich um einen Versorgungsbedarf außerhalb des Pflegeprozesses?

Ja

Nein

Wird diese Tätigkeit durch eine andere Berufsgruppe (z.B. ärztlichen Dienst) delegiert?

Nein

Ich beauftrage Akteure der benötigten Berufsgruppe, dokumentiere und evaluiere ggf.

Ja

Ist die Tätigkeit mit dem Pflegeprozess zu vereinbaren?

Ja

Nein

Ich lehne die Übernahme der Tätigkeit ab und informiere die zuständige Berufsgruppe

Kann ich die Befolgung der Delegation verantworten?

Ja

Habe ich ausreichend Ressourcen, um diese Tätigkeit durchzuführen?

Ja

Nein

Ich führe die Tätigkeit durch

Befindet sich im Team ein/eine Pflegeberufeassistent*in, von dessen/deren Qualifikation und Kompetenz ich mich vergewissert habe, der/die diese Tätigkeit übernehmen kann?

Ja

Nein

Ich delegiere die Tätigkeit (Checkliste beachten)

Ich melde eine Versorgungslücke an die pflegerische Leitung